

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. Februar 2022

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise

A. Problem

War zunächst davon auszugehen, dass die pandemische Situation sich eher entspannen würde, so hat sich doch gezeigt, dass aufgrund immer neuer Virusvarianten zur Pandemiebewältigung ein längerer Zeitraum erforderlich ist.

Das gilt unabhängig davon, dass an den Hochschulen mit Unterstützung des Landes Bremen und des Ressorts für Wissenschaft und Häfen die Studierbarkeit und das Prüfungsgeschehen auch in der Pandemiesituation gewährleistet sind, wenn auch teils in anderen Formaten und unter teils schwierigeren Rahmenbedingungen als vor der Pandemie. Dazu sind erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten unternommen und beachtliche finanzielle Mittel eingesetzt worden. Dies soll nicht unbeachtet bleiben, macht es aber dennoch sinnvoll und erforderlich, die an bremischen Hochschulen Studierenden insbesondere im Hinblick auf den BAFöG-Bezug mit ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen an anderen Standorten gleichzustellen.

Zugleich soll sichergestellt werden, dass auch Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten aus der noch anhaltenden Pandemiesituation keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen können und alle Optionen eröffnet und wahrgenommen werden, um eine Benachteiligung auszuschließen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz sollen die Regelungen zur Verlängerung der sogenannten individuellen Regelstudienzeit auch auf das laufende Wintersemester 2021/2022 erstreckt werden. Da mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise bereits für das zurückliegende Sommersemester 2021 eine Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur Verlängerung um ein Semester erteilt war, soll diese Verordnungsermächtigung nunmehr letztmalig um ein weiteres Semester verlängert werden. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen beabsichtigt, von dieser Verordnungsermächtigung kurzfristig Gebrauch zu machen.

Das für das BAFöG zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mitgeteilt, bei Verlängerung der sogenannten individuellen Regelstudienzeit durch Landesrecht letztmalig für das laufende Wintersemester 2021/2022 den verlängerten BAFöG-Bezug anzuerkennen, allerdings müsse diese Verlängerung durch Landesrecht noch während des laufenden Semesters in Kraft gesetzt werden.

Des Weiteren wird durch eine entsprechende Normierung im Gesetz sichergestellt, dass die Hochschulen ihr Satzungsrecht zur Regelung von Prüfungen so ausgestalten, dass in Sondersituationen wie der gegenwärtigen Pandemiesituation der Rücktritt von Prüfungen ohne Vorlauffrist und ohne gesonderte individuelle Begründung ermöglicht wird. Damit können Nachteile für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in besonders belastenden Allgemein-Situationen zusammen mit den weiteren Regelungen, die mit den vorangegangenen Corona-Eil-Gesetzen getroffen wurden, zuverlässig ausgeschlossen werden.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

Die Gesetzesänderung ist erforderlich, um bremische Studierende im Hinblick auf den BAFöG-Bezug nicht schlechter zu stellen als Studierende an anderen Standorten. Zugleich werden Nachteile in Prüfungen, die in belastenden Sondersituationen abgelegt werden (müssen), zuverlässig ausgeschlossen.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender-Prüfung

Das Gesetz ist außerhalb der ermöglichten längeren Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen könnten allenfalls aus vermehrten Rücktritten von Prüfungen und dem Angebot entsprechender Nachholtermine entstehen. Der Umfang ist von der individuellen Inanspruchnahme durch die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten abhängig.

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

E. Beteiligung/Abstimmung

Die Gesetzesänderung ist mit den Hochschulen und dem Studierendenwerk – BAFöG-Amt- abgestimmt. Einzig die Hochschule für Künste hat sich gegen eine Regelung zum Prüfungsrücktritt im Bremischen Hochschulgesetz ausgesprochen, weil sie entsprechende Regelungen nur in ihren Hochschulordnungen treffen möchte. Wegen der größeren

Verbindlichkeit einer gesetzlichen Regelung gegenüber Hochschulsatzungsrecht soll es aber bei der gesetzlichen Ergänzung bleiben.

Die Senatskanzlei, der Senator für Finanzen und die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Frau, haben das Gesetz zur Kenntnis erhalten. Es wurden keine weiteren Änderungsvorstellungen geäußert.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs vorgenommen.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen vom 1. Februar 2022 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung in der Februar-Sitzung und in 2. Lesung in der Sitzung am 23./24. März 2022.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 8. Februar 2022**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise mit der Bitte um Beschlussfassung.

Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bittet der Senat um Beschlussfassung in 1. Lesung in der Februar-Sitzung und nach Beteiligung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit um Beschlussfassung in 2. Lesung in der März-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft.

Das Gesetz soll noch für das Wintersemester 2021/22 wirken, um die weitere Verlängerung des BAFöG-Bezuges für Studierende in der noch anhaltenden COVID-19-Pandemie zu ermöglichen. Dazu bedarf es zunächst einer Verlängerung der gesetzlichen Verordnungsermächtigung für die Senatorin für Wissenschaft und Häfen. Von der Verordnungsermächtigung soll kurzfristig nach Inkrafttreten des Gesetzes Gebrauch gemacht werden.

Bremen folgt mit der Ermöglichung der weiteren Verlängerung des BAFöG-Bezuges anderen Ländern, die damit vorangeschritten sind, um eine Schlechterstellung der Studierenden an den bremischen Hochschulen zu vermeiden. Da auch das für das Bundesausbildungsgesetz zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erkennen gegeben hat, dass eine solche Verlängerungsoption des BAFöG letztmalig akzeptiert würde, ist auch den Studierenden in der Freien Hansestadt Bremen die Möglichkeit zu eröffnen, daran zu partizipieren.

Zugleich sollen die Hochschulen durch Gesetz unmittelbar verpflichtet werden, in ihrem Satzungsrecht den Rücktritt von Prüfungen zu regeln, und zwar in Sondersituationen wie der gegenwärtigen auch ohne Vorlauf Fristen und Begründungen.

Auch wenn an den Hochschulen mit Unterstützung des Landes Bremen und des Ressorts für Wissenschaft und Häfen die Studierbarkeit und das Prüfungsgeschehen auch in der Pandemiesituation gewährleistet sind, wenn auch teils in anderen Formaten und unter schwierigeren Rahmenbedingungen, und die außerordentlichen Anstrengungen aller Beteiligten zur Erreichung dieses Ziels anerkannt werden sollen, erscheint es dennoch nicht sinnvoll, die an bremischen Hochschulen Studierenden im Hinblick auf den BAFöG-Bezug schlechter zu stellen als an anderen Standorten. Dies könnte nicht gerechtfertigt werden.

Das Wintersemester endet mit dem 31. März 2022, sodass die März-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft die letzte Möglichkeit zum rechtzeitigen Inkraftsetzen des Gesetzes ist.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Absatz 3a Satz 4 werden nach der Angabe „2021“ die Wörter „und das Wintersemester 2021/2022“ eingefügt.
2. In § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 werden nach den Wörtern „besonderer Umstände“ die Wörter „sowohl den Rücktritt von Prüfungen und Prüfungsleistungen auch ohne Begründung und bis zum Beginn der Prüfung oder der Ausgabe der Aufgabenstellung als auch“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Es findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2021/2022.

Bremen, den

Der Senat

Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise

Allgemeiner Teil:

Mit diesem Gesetz soll die Regelung über die nochmalige Verlängerung des BAFöG-Bezuges für Studierende in der noch anhaltenden COVID-19-Pandemie um ein weiteres Semester, nämlich das gegenwärtig laufende Wintersemester 2021/2022, durch eine zweite Rechtsverordnung eröffnet und damit im Ergebnis die sogenannte individuelle Regelstudienzeit um ein zusätzliches Semester verlängert werden. Insgesamt können damit bis zu vier Semester beim BAFöG-Bezug anrechnungsfrei bleiben.

Da mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise bereits für das zurückliegende Sommersemester 2021 eine Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zur Verlängerung um ein Semester erteilt war, soll diese Verordnungsermächtigung nunmehr um ein weiteres Semester verlängert werden. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen beabsichtigt, von dieser Verordnungsermächtigung kurzfristig Gebrauch zu machen.

War zunächst davon auszugehen, dass die pandemische Situation sich eher entspannen würde, so hat sich doch gezeigt, dass aufgrund immer neuer Virusvarianten zur Pandemiebewältigung ein längerer Zeitraum erforderlich ist.

Bremen folgt mit der Ermöglichung der weiteren Verlängerung des BAFöG-Bezuges anderen Ländern, die damit vorangeschritten sind, um eine Schlechterstellung der Studierenden an den bremischen Hochschulen zu vermeiden. Da auch das für das Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung zu erkennen gegeben hat, dass eine solche Verlängerungsoption des BAFöG letztmalig akzeptiert würde, ist auch den Studierenden in der Freien Hansestadt Bremen die Möglichkeit zu eröffnen, daran zu partizipieren.

Das gilt unabhängig davon, dass an den Hochschulen mit Unterstützung des Landes Bremen und des Ressorts für Wissenschaft und Häfen die Studierbarkeit und das Prüfungsgeschehen auch in der Pandemiesituation gewährleistet sind, wenn auch teils in anderen Formaten und unter schwierigeren Rahmenbedingungen als vor der Pandemie. Dazu sind erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten unternommen und beachtliche finanzielle Mittel eingesetzt worden. Dies soll nicht unbeachtet bleiben, macht es aber dennoch nicht sinnvoll, die an bremischen Hochschulen Studierenden im Hinblick auf den

BAFöG-Bezug schlechter zu stellen als an anderen Standorten. Dies könnte nicht gerechtfertigt werden.

Zugleich sollen die Hochschulen gesetzlich verpflichtet werden, in ihren Prüfungsordnungen Regelungen zum Rücktritt von Prüfungen zu verankern, und zwar für Sondersituationen wie der gegenwärtigen auch ohne Begründungspflicht und ohne eine Vorlauffrist. Damit sollen Nachteile für die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen beim Vorliegen besonderer allgemeiner Umstände wie der gegenwärtigen Pandemie zuverlässig ausgeschlossen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 - Nummer 1

Mit der Änderung wird die Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um ein weiteres Semester geschaffen. Betroffen ist das Wintersemester 2021/2022. Es ist aufgrund der Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, letztmalig eine Verlängerung der *individuellen Regelstudienzeit* bei der BAFöG-Gewährung zu berücksichtigen, davon auszugehen, dass im Anschluss daran keine weitere Verlängerung mehr erfolgen wird. Es bleibt aus diesem Grund bei einer Verlängerung um das Wintersemester 2021/2022. Von der Verordnungsermächtigung wird die zuständige Senatorin für Wissenschaft und Höfen zeitnah Gebrauch machen.

Zu Artikel 1 – Nummer 2

Durch die Normierung zum Rücktrittsrecht von Prüfungen im Gesetz werden die Hochschulen explizit verpflichtet, in ihrem Satzungsrecht Regelungen zu treffen und für Sondersituationen wie der noch anhaltenden Pandemie-Situation auch Regelungen zu einem Rücktrittsrecht von Prüfungen ohne Einhaltung einer Vorlauffrist und ohne gesonderte individuelle Begründung vorzusehen. Damit wird sichergestellt, dass Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten aus besonders belastenden allgemeinen Situationen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.

Zu Artikel 2

Die Regelung muss für das laufende Wintersemester gelten. Das Wintersemester hat bereits am 1. Oktober 2021 begonnen. Aus diesem Grund ist die Rückwirkung erforderlich und auch gerechtfertigt. Es wird nicht belastend in Rechtspositionen eingegriffen.